

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180):

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Röschenz hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, 7 Mitglieder;
- b. Kreisschulrat Röschenz-Roggenburg, 3 Mitglieder;
- c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, 5 Mitglieder;
- d. Wahlbüro, 7 Mitglieder.

² Nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

§ 2^{bis} Schlussabstimmung an der Urne¹

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

² Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ;
- c. zwei Mitglieder des Kreisschulrates Röschenz-Roggenburg.

² Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat wählt:

- a. das Wahlbüro;
- b. ein Mitglied des Kreisschulrates Röschenz-Roggenburg aus seiner Mitte;
- c. ein Mitglied des Schulrates der Sekundarstufe 1 aus seiner Mitte;
- d. ein Mitglied der Betriebskommission Stützpunktfeuerwehr Laufen aus seiner Mitte;
- e. ein Mitglied der Betriebskommission Zikola aus seiner Mitte;
- f. ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufen aus seiner Mitte;
- g. die nichtständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen;
- h. eine sachverständige Person in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental;

¹ *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.03.2023*

- i. eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental;
- j. die der Gemeinde zustehenden Mitglieder der gemeinsamen Sozialhilfebehörde Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a. der Gemeinderat²;
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c. der Kreisschulrat Röschenz-Roggenburg³.

~~⁴ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:~~

- ~~a. der Gemeinderat, 7 Mitglieder~~
- ~~b. der Schulrat, 2 der 3 Mitglieder~~

§ 5 Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- ² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00;
 - b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des **Budgets** oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a. ungebundene Ausgaben: CHF 30'000.00 für die Einzelausgaben, CHF 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
 - b. Erwerb von Grundstücken: CHF 800'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
 - c. Veräusserung und Tausch von Grundstücken: CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
 - d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- ² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz vom 4. März 2018 wird aufgehoben.

² Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.03.2023

³ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.03.2023

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 30. März 2023 und an der Urne vom 18. Juni 2023 sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom xx.xx.2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig.

sig.